

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Stadtgemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.12.2022 für die Stadtgemeinde

## Hallein

folgende

### Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

#### § 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Die Stadtgemeinde Hallein betreibt nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG, LGBl. Nr. 35/1999, idgF. eine öffentliche Abfuhr der Abfälle (kommunale Erfassungspflicht). Die Abfuhr erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Hallein (Abfuhrbereich) und umfasst das Einsammeln und den Transport von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall), biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall), sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrabfall) und getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle (Altstoffe).

(2) Für das Sammeln gefährlicher Stoffe aus Haushalten (Problemstoffe) ist eine Sammelstelle in der Neualmerstraße 21 eingerichtet. Die Übernahme der Stoffe erfolgt jeweils am Dienstag und Freitag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Fällt ein Übernahmetag auf einen Feiertag, so bleibt die Sammelstelle geschlossen.

(3) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind die Liegenschaftseigentümer. Die Liegenschaftseigentümer haben sich zur Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, biogenen Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle und getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle ausschließlich der von der Stadtgemeinde Hallein dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit sonstige Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 in Anspruch genommen werden.

(4) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 8 sind biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) aus Haushalten, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.

(5) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Wertstoffsammelplätze) können diese bei den Sammeleinrichtungen zu den dort kundgemachten Bedingungen abgegeben werden.

(6) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter u.dgl.) Anwendung.

(7) Alle auf der Liegenschaft zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind dem Liegenschaftseigentümer zuzurechnen, unabhängig davon wer sie dort abgelagert hat.

(8) Die Teilnehmer haben die Abfälle entsprechend nachstehender Auflistung zu trennen und in den von der Stadtgemeinde Hallein dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Es dürfen nur jene Abfälle in die jeweilige Sammeleinrichtung eingebracht werden, für die diese vorgesehen ist.

(9) In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gemäß § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 sowie § 28 und § 28a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF. werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Populärbezeichnung</b>	<b>Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung</b>
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input type="checkbox"/> Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. Anlage F
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input type="checkbox"/> Eigenkompostierung
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen lt. Freimenge Kommunalkarte
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen lt. Freimenge Kommunalkarte
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen <input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln <input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln
Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen
Gerätebatterien		<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen
Problemstoffe		<input type="checkbox"/> Problemstoffsammelstelle am Wertstoffsammelplatz Neualm

Pflanzliche und tierische Öle und Fette	Alt Speisefett, ÖL	<input type="checkbox"/> Abgabe beim Wertstoffsammelplatz Neualm
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte und Gegenstände	<input type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffsammelplatz Rif

(10) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Stadtgemeinde Hallein auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln <input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen u. Metallen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien, Dosen	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln <input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln
Baurestmassen	Bauschutt	<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen
Asbestzement	Eternit	<input type="checkbox"/> Abgabe beim Wertstoffsammelplatz Gamp
Altreifen		<input type="checkbox"/> Abgabe bei den Wertstoffsammelplätzen

Die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie die maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

## § 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Die Stadtgemeinde Hallein führt die Abholung von gemischtem Siedlungsabfall, biogenem Siedlungsabfall und bestimmten Altstoffen von allen Liegenschaften durch, auf denen diese anfallen. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt.

(3) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Stadtgemeinde Hallein kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 S.AWG verfügt.

(4) Die Ausnahme hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(5) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Sammeleinrichtungen anbietet, sind unwirksam.

(6) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gemäß § 4 Abs. 1 und 2 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.

(7) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(8) Verboten sind:

a) das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;

b) das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen (Asche und Staub nur in verschlossenen Säcken);

c) das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen; (ausgenommen bei Einsatz von Presscontainern udgl. in Abstimmung mit der Stadtgemeinde);

d) das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(9) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Stadtgemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

(10) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 9 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

### **§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle sowie Altstoffe**

(1) Für Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle:

Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Hallein zugelassenen, einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Hallein zu Anwendung:

	<b>Art des Behälters (Restabfall)</b>	<b>Größe</b>
a)	Fahrbarer Abfallbehälter gem. ÖNORM EN 840-1 Farbe Grau, max. Gesamtgewicht 60 kg	120 l
b)	Fahrbarer Abfallbehälter gem. ÖNORM EN 840-1 Farbe Grau, max. Gesamtgewicht 110 kg	240 l
c)	Fahrbarer Abfallbehälter gem. ÖNORM EN 840-2 Farbe Grau, max. Gesamtgewicht 310 kg	660 l
d)	Fahrbarer Abfallbehälter gem. ÖNORM EN 840-3 Farbe Grau, max. Gesamtgewicht 350 kg	770 l
e)	Fahrbarer Abfallbehälter gem. ÖNORM EN 840-3 Farbe Grau, max. Gesamtgewicht 520 kg	1100 l
f)	Gekennzeichneter Sammelsack der Gemeinde Farbe Grau, max. Gesamtgewicht 15 kg	60 l

(2) Für Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle:

Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Hallein zugelassenen, einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der biogenen Siedlungsabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Hallein zu Anwendung:

	<b>Art des Behälters (Bioabfall)</b>	<b>Größe</b>
a)	Fahrbarer Altstoffbehälter gem. ÖNORM EN 840-1 Korpus Grün, Deckel Braun, max. Gesamtgewicht 60 kg	120 l
b)	Fahrbarer Altstoffbehälter gem. ÖNORM EN 840-1 Korpus Grün, Deckel Braun, max. Gesamtgewicht 110 kg	240 l

(3) Für Sammelbehälter für Altpapier:

Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Hallein oder ihren unmittelbaren Vertragspartnern bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung von Altpapier zu verwenden:

	<b>Art des Behälters (Altpapier)</b>	<b>Größe</b>
a)	Fahrbarer Altstoffbehälter gem. ÖNORM EN 840-1 Korpus Grün, Deckel Rot, max. Gesamtgewicht 60 kg	120 l
b)	Fahrbarer Altstoffbehälter gem. ÖNORM EN 840-1 Korpus Grün, Deckel Rot, max. Gesamtgewicht 110 kg	240 l
c)	Fahrbarer Großraum-Altstoffbehälter gem. ÖNORM EN 840-3 Korpus Grün, Deckel Rot, max. Gesamtgewicht 350 kg	770 l
d)	Fahrbarer Großraum-Altstoffbehälter gem. ÖNORM EN 840-3 Korpus Grün, Deckel Rot, max. Gesamtgewicht 520 kg	1100 l

(4) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten und biogenen Siedlungsabfälle sowie Altpapier bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen.

(5) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Stadtgemeinde Hallein Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) laut Anlage D angebracht werden.

(6) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Abfallbehälter auf eigene Kosten in einwandfreiem sauberen Betriebszustand zu halten.

#### **§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen**

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen,

dass der Abfall in den Behältern ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Stadtgemeinde Hallein werden für die Teilnehmer pro Person und Woche folgende Mindestvorhaltevolumina festgelegt:

- a) für gemischte Siedlungsabfälle (Hausabfälle) 15 l;
- b) für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) 4 l;
- c) für den Altstoff Papier 15 l;

(3) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl gemeldeter Personen (Hauptwohnsitz) auf der jeweiligen Liegenschaft.

(4) Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage E vorliegt.

(5) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, ist von Amts wegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben und den Teilnehmern schriftlich mitzuteilen.

(6) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Dieser Zeitraum ist erforderlichenfalls durch Bescheid festzulegen.

(7) Die Abfallerfassung von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten hinsichtlich der gemischten, der biogenen und der sperrigen Siedlungsabfälle sowie der Altstoffe erfolgt nach dem angemeldeten Bedarf oder von Amts wegen auf der Basis der Größe von Verkaufsflächen, Gästezahlen etc.

(8) Spültrank, von dem die flüssige Phase vorher abgetrennt wurde, kann in der Biotonne mit gesammelt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt.

(9) Die Stadtgemeinde Hallein stellt entgeltlich Abfallsäcke für die Sammlung von gelegentlichen Übermengen von Siedlungsabfällen zur Verfügung. Durch ihre Verwendung ist kein Reduzieren des Mindestvorhaltevolumens gemäß § 4 Abs. 2 möglich. Das ausschließliche Verwenden von Abfallsäcken ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Hallein möglich. Die Abfallsäcke sind bei den Wertstoffsammelplätzen gegen Entgelt erhältlich.

## **§ 5 Aufstellung, Bereitstellung und Benützung der Abfallbehälter**

(1) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern frühestens am Vorabend oder am Tag der Sammlung direkt am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist, hat die Bereitstellung unmittelbar an der Grundstücksgrenze der eigenen Liegenschaft zu erfolgen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss

gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.

(3) Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen. Für angrenzende Wohnräume darf keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(5) Die Siedlungsabfälle sind getrennt nach den Fraktionen gemischter Siedlungsabfall und biogener Siedlungsabfall zur Abfuhr bereit zu stellen. Dies gilt auch für Altpapier, wenn eine diesbezügliche Abholung vorgesehen ist.

(6) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Säcken, die von der Stadtgemeinde Hallein für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen zur Verfügung gestellt werden. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind zuzubinden.

(7) Insbesondere Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, oder sonstige Abfälle, die nicht für die jeweiligen Behälter vorgesehen oder für diese zu sperrig sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden.

(8) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(9) In den lt. Anlage F aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften. Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in Anlage F definierten Sammelstellen bereitzustellen.

(10) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nach der Maßgabe, dass sich aus den baurechtlichen Vorschriften keine anderslautenden Regelungen ergeben.

## **§ 6 Gebühren und Tarife**

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs. 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde: [www.hallein.gv.at/](http://www.hallein.gv.at/)

(4) Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben **30 %** der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(6) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresarfordernis gem. § 19 Abs. 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(7) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(8) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalieren Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(9) Die Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle gem. § 18 Abs.1a S.AWG legt die Gemeinde lt. Anlage A fest.

## **§ 7 Hallein Kommunal Karte**

(1) Die "Hallein Kommunal Karte" berechtigt zur Benützung der Wertstoffsammelplätze und ist dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuweisen. Die Übernahme erfolgt in haushaltsüblichen Mengen.

(2) Anspruch auf die Ausstellung einer Hallein Kommunal Karte hat jeder Halleiner Haushalt. Die Karte wird jedem Haushalt (Haushaltsvorstand) nach der amtlichen Anmeldung laut Meldegesetz zugesandt oder kann bei der Umwelt- und Abfallberatung der Stadtgemeinde Hallein beantragt werden.

(3) Die Hallein Kommunal Karte wird auf den Namen des Haushaltsvorstandes oder, sofern kein Haushaltsvorstand festgelegt ist auf die älteste Person im Haushalt ausgestellt und darf nur von Mitgliedern dieses Haushaltes zur Abgabe von Abfällen des jeweiligen Haushaltes verwendet werden. Eine Weitergabe an haushaltsfremde Personen ist nicht zulässig.

(4) Bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Hallein ist die Hallein Kommunal Karte bei der Abmeldung im Meldeamt des Stadtamtes Hallein abzugeben bzw. auf dem Postweg der Stadtgemeinde Hallein zurückzustellen.

## **§ 8 Abfuhrplan**

(1) Die Anzahl und die Tage der bei den einzelnen Liegenschaften durchzuführenden Abholungen der gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle und des Altpapiers werden von der Stadtgemeinde Hallein nach Effizienzkriterien in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Abfuhrplan (Anlage B) festgesetzt. Abweichungen von dem dadurch festgesetzten Abfuhrintervall sind möglich, sofern dieses nicht kürzer ist als im Abfuhrplan vorgesehen und die Mindestvorhaltevolumina gemäß § 4 Abs. 2 eingehalten werden. Der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Abfuhrplan ist auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Hallein abrufbar und wird überdies auf Wunsch kostenlos zugestellt.

(2) Die Abfuhr der gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle sowie des Altpapiers erfolgt in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 19.30 Uhr.

(3) Das Abfuhrintervall für biogene Siedlungsabfälle darf in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Woche nicht überschreiten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März des Folgejahres zwei Wochen nicht überschreiten.

## **§ 9 Änderungen der Abfallabfuhr**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten, Straßendurchfahrtsbeeinträchtigungen oder auf Grund von Feiertagen u.dgl. steht den Teilnehmern kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu. Die Abfuhr findet jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten an einem der danach liegenden Werktage statt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 14.10.2010 außer Kraft.

### **Anlagen:**

- A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr
- B) Abfuhrplan
- C) Wertstoffsammelplätze: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anlieferungsmengen
- D) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen
- E) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)
- F) Gemischte Siedlungsabfälle/sperrige Siedlungsabfälle/getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Definition von Sammelstellen zur Abholung
- G) Abfallrechtlicher Rahmen

# Anhang A

## Tarife

### 1. Festlegung der Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr):

Die Bereitstellungsgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr beträgt

pro Haushalt und Jahr	€ 67,45
pro Person und Jahr	€ 27,73

Für jene Teilnehmer, die ihre biogenen Abfälle (gemeinsam) auf der Liegenschaft oder unmittelbar benachbarten Liegenschaften kompostieren (Eigenkompostierer), auf der sie angefallen sind beträgt die Bereitstellungsgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr:

pro Haushalt und Jahr	€ 57,27
pro Person und Jahr	€ 23,64

### 2. Festlegung der Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr ist die Gebühr für die Entleerung der Abfalltonne.

Der Tarif für die einmalige Entleerung eines 120 l-Abfallbehälters beträgt

€ 6,27

Für die Berechnung des Tarifs für die anderen zur Verwendung gelangenden Abfallbehälter wird folgender Umrechnungsschlüssel, bezogen auf den Tarif für einen 120 l Abfallbehälter, festgesetzt:

60 l-Abfallsack	1 : 0,5	=	€ 3,14
120 l-Behälter	1 : 1,0	=	€ 6,27
240 l-Behälter	1 : 2,0	=	€ 12,54
660 l-Behälter	1 : 5,5	=	€ 34,49
770 l-Behälter	1 : 6,5	=	€ 40,76
1100 l-Behälter	1 : 9,2	=	€ 57,68

### Zusatzgebühr Biotonne:

120 l-Behälter pro Entleerung	€ 4,91
240 l-Behälter pro Entleerung	€ 9,64

**Alle Tarife zuzüglich 10 % USt.**

**Hinweis:** Die in dieser Abfallabfuhrordnung und den Anhängen A und C festgesetzten Gebühren und Tarife gelten zum Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung und können durch den jährlichen Haushaltsbeschluss, in welchem sie in der jeweils gültigen Fassung einen integrativen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung bilden, geändert werden.

## Anhang B

### Abfuhrplan

#### Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle

##### 1. Woche

Tag	Abfuhrsektor – Ortsbezeichnung
Dienstag	Kaltenhausen, Neumayer-, Liendorfer- und Schifferplatz
Mittwoch	Bahnhof, Neualm, Vogelsang, Taxach
Donnerstag	Burgfried-West, Burgfried-Süd, Altstadt, Griesrechen, Burgfried Ost alt
Freitag	Gries, Hühnerau, Mitterau, Rehhof, Au, Kaltenhausen, Adneter-Riedl, Burgfried-Ost

##### 2. Woche

Tag	Abfuhrsektor – Ortsbezeichnung
Dienstag	Kaltenhausen, Neumayer-, Liendorfer- und Schifferplatz
Mittwoch	Bahnhof, Neualm, Rif, Vogelsang, Taxach
Donnerstag	Burgfried-West, Burgfried-Süd, Altstadt, Griesrechen
Freitag	Gries, Hühnerau, Mitterau, Dürrnberg, Gamp, Rehhof, Au, Kaltenhausen, Adneter-Riedl, Burgfried-Ost

##### 3. Woche

Tag	Abfuhrsektor – Ortsbezeichnung
Dienstag	Kaltenhausen, Neumayer-, Liendorfer- und Schifferplatz
Mittwoch	Bahnhof, Neualm, Vogelsang, Taxach
Donnerstag	Burgfried-West, Burgfried-Süd, Altstadt, Griesrechen, Burgfried Ost alt
Freitag	Gries, Hühnerau, Mitterau, Rehhof, Au, Kaltenhausen, Adneter-Riedl, Burgfried-Ost

##### 4. Woche

Tag	Abfuhrsektor – Ortsbezeichnung
Dienstag	Kaltenhausen, Neumayer-, Liendorfer- und Schifferplatz
Mittwoch	Rif, Bahnhof, Neualm, Vogelsang, Taxach
Donnerstag	Burgfried-West, Burgfried-Süd, Altstadt, Griesrechen
Freitag	Gries, Hühnerau, Mitterau, Dürrnberg, Gamp, Rehhof, Au, Kaltenhausen, Adneter-Riedl, Burgfried-Ost

#### Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle

Tag	Abfuhrsektor – Ortsbezeichnung
Montag	Bahnhof, Burgfried-West und Süd, Kaltenhausen, Rehhof, Au, Vogelsang, Rif
Dienstag	Altstadt, Griesrechen, Gamp, Dürrnberg, Neualm

## Anhang C

### Wertstoffsammelplätze (WSP): Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen

<b>Abfallart</b>	<b>Mengenbeschränkung</b>	<b>Zusatzgebühr bzw. Preis pro Einheit bei Mehranlieferung</b>
Sperrige Siedlungsabfälle	kleiner Anhänger pro Anlieferung Freimenge lt. Kommunalkarte	€ 28,00 pro m <sup>3</sup>
Altholz (behandelt/unbehandelt)	kleiner Anhänger pro Anlieferung Freimenge lt. Kommunalkarte	€ 28,00 pro m <sup>3</sup>
Bauschutt	kleiner Anhänger pro Anlieferung Freimenge lt. Kommunalkarte	€ 42,18 pro m <sup>3</sup>
Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt	kleiner Anhänger pro Anlieferung darüberhinausgehende Mengen	€ 10,55 pro m <sup>3</sup>
	Abholung bei Privathaushalten	€ 9,18 pro ½ Stunde
	Mehraufwand (2. Fahrt)	€ 48,82
Altpapier		kostenlos
Altspeisefett	3-l pro Anlieferung	kostenlos
Altmetall		kostenlos
- PKW-Reifen mit Felge - PKW-Reifen ohne Felge		€ 4,09 pro Stück € 2,55 pro Stück
Altschuhe		kostenlos
Alttextilien		kostenlos
Dispersionsfarben	max. 5 Kübel/Haushalt	kostenlos
Glas/Mineralwolle	max. 5 Stk. Säcke 60 l/Haushalt - staubdicht verpackt	kostenlos
Asbestzement	max. 3 große Platten/Haushalt	kostenlos

### Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen

<b>Abfallart</b>	<b>Mengenbeschränkung</b>	
Kartonagen gefaltet, nur Pappe		kostenlos
Altglas		kostenlos
Metallverpackungen		kostenlos
Kunststoffverpackungen		kostenlos
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)		kostenlos
Styropor-Formteile		kostenlos

### Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

<b>Abfallart</b>	<b>Anmerkungen</b>	
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge $\geq 50\text{cm}$	kostenlos
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge $< 50\text{cm}$	kostenlos
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore	kostenlos
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	kostenlos
Kühlgeräte		kostenlos
Gerätebatterien	Trockenbatterien, Kleinbatterien	kostenlos
Fahrzeugbatterien	Nassbatterien, Bleiakumulatoren	kostenlos

## Anhang D

### Klebetiketten für Sammeleinrichtungen

**STADT HALLEIN**

Intervall  
52/26/13

**00x**

Entleerung jede Woche

Behältergröße **xxx Liter** Monat/Jahr (Druckdatum)

00000-0 Fibu Nr. 00/0000

Sektor xxx Objektadresse

Abfuhr-sektor **Musterstraße 1**

Bei Etiketten für Biotonnen entfällt die obere Hälfte des Aufklebers. Die Etiketten werden in Weiss für wöchentliche Abfuhr (52x), Orange für vierzehntägige (26x) Abfuhr sowie in Gelb (13x) für vierwöchentliche Abfuhr gedruckt.

## Anhang E

### Verzichtserklärung Biotonne

Name: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung der biogenen Siedlungsabfälle mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle** in meinem Haushalt anfallenden **festen biogenen Siedlungsabfälle** \*)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere

Name, Anschrift: .....

- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze

Name, Anschrift .....

.....  
\*) Zutreffendes bitte ankreuzen  
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift



# ANHANG G

## Abfallrechtlicher Rahmen

a. Welche rechtlichen Vorgaben/Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr (Abfuhrordnung) gibt es?

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Hausabfallverordnung 2008
- Bioabfallverordnung 2010
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr festgelegt und gibt es hierbei keinen (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde. Die von der Gemeinde erlassene Abfuhrordnung muss sich an die rechtlichen Vorgaben der oben angeführten Gesetze und Verordnungen halten.

Ein (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde besteht insbesondere hinsichtlich der Festlegung der näheren Umstände betreffend die *Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen* unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger *Mengenschwellen* gemäß § 18 Abs 1a S.AWG.

Folgende Bestimmungen aus den oben genannten Gesetzen und Verordnungen sind als rechtliche Rahmenbedingungen für den Erlass einer Abfuhrordnung *von Relevanz*:

Gemeindeverpflichtung	Bürgerverpflichtung
§ 28 AWG 2002	§ 12 S.AWG
§ 28 a AWG 2002	§ 18 S.AWG
§ 10 S.AWG	§ 13 S.AWG
§ 11 S.AWG	§ 20 S.AWG
§ 13 S.AWG	§ 21 S.AWG
§ 14 S.AWG	§ 3 Hausabfallverordnung 2008
§ 14 b S.AWG	§ 2 Abs 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 19 S.AWG	§ 5 Bioabfallverordnung 2010
§ 1 Hausabfallverordnung 2008	§ 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 2 Hausabfallverordnung 2008	§ 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
§ 4 Hausabfallverordnung 2008	
§ 5 Hausabfallverordnung 2008	
§ 2 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Bioabfallverordnung 2010	
§ 4 Bioabfallverordnung 2010	
§ 6 Bioabfallverordnung 2010	

§ 3 Abs 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	
§ 5 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	

- **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)**

### **Problemstoffsammlung**

§ 28. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen, ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1, durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.

(2) Die Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine und die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gemeinde darf – sofern die Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 nicht anderes bestimmt – für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, ein Entgelt festlegen und hat dieses Entgelt auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

### **Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren**

§ 28a. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und – akkumulatoren einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien und -akkumulatoren sind an diesen Abgabestellen zumindest unentgeltlich zu übernehmen. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können ab einer in einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 festzulegenden Mengenschwelle, zumindest zweimal im Kalenderjahr, einen Abholbedarf an die Koordinierungsstelle gemäß § 13b melden; die Sammel- und Behandlungskategorie gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 und die verwendeten Sammelbehälter sind anzugeben.

## • Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (S.AWG)

### Begriffsbestimmungen und grundlegende Vorgaben

#### § 1

(4) Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinn des Art 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABI Nr L 312 vom 22. November 2008, berichtigt durch ABI Nr L 127 vom 26. Mai 2009, zu berücksichtigen. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat. Sie werden eingeteilt in:

1. getrennt gesammelte Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Papier, Metalle, Textilien;
2. (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Küchen-, Garten- oder Grünabfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für eine stoffliche (aerobe oder anaerobe) Verwertung geeignet sind;
3. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen;
4. sperrige Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für die Systemabfuhr vorgesehenen Sammeleinrichtungen erfasst werden können;
5. andere Siedlungsabfälle: jener Teil der Siedlungsabfälle, der nicht den Z 1 bis 4 zuzuordnen ist, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll).

(5) Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht dem Abs 4 zuzuordnen sind, wie insbesondere produktionsspezifische Abfälle, Baurestmassen udgl.

(6) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) Bestehen begründete Zweifel, ob Abfälle als Siedlungsabfälle anzusehen sind oder welcher Kategorie gemäß Abs 4 sie zuzuordnen sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer oder der Gemeinde mit Bescheid eine Feststellung zu treffen.

(8) Sammeleinrichtungen sind alle Formen von Containern, Tonnen, Behältern, Gefäßen, Schachteln, Säcken oder sonstigen Gegenständen, die für die Abfallerfassung zum Zweck einer systematischen Abfuhr Verwendung finden. Als Sammeleinrichtung gilt auch ein Recyclinghof, und zwar auch dann, wenn im Gemeindegebiet ausschließlich im Rahmen des Recyclinghofes eine bestimmte Abfallart getrennt gesammelt wird.

(9) Die Erfassung von Abfällen ist das Sammeln (Bereitstellen von Sammeleinrichtungen und/oder Entgegennehmen) und die Abfuhr (Abholung einschließlich des Transports bis zur Behandlung) von Abfällen.

(12) Das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen selbst kleinster Mengen von Abfall (zB Zigarettenstummel oder Kaugummis) sowie die zu hygienischen Missständen führende Ansammlung von Abfällen stellen eine Form der Verunreinigung oder Verschmutzung von (öffentlichen und privaten) Flächen und Räumen dar (Vermüllung).

**Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde**  
**Aufgabenzuordnung**  
§ 9a

(1) Jede Gemeinde hat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 für die Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs 4 Z 1, 2, 4 und 5 sowie sonstiger Abfälle, soweit die Gemeinde durch eine Verordnung gemäß § 11 Abs 3 dazu verpflichtet ist, zu sorgen (kommunale Erfassungspflicht). Die Gemeinde ist darüber hinaus zur Erfassung von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs 4 Z 3 verpflichtet, soweit kein anderer Rechtsträger dafür zu sorgen hat.

(2) Wenn zur getrennten Erfassung bestimmter Siedlungsabfälle ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 2 Abs 8 Z 5 AWG 2002 eingerichtet ist, das für die Sammlung und Behandlung zu sorgen hat, entfällt für diese Siedlungsabfälle die Erfassungspflicht der Gemeinde.

**Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen**  
§ 10

(3) Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs 4 und 5 von den Liegenschaften abzuführen.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle sind nicht von den Liegenschaften abzuführen, wenn die Gemeinde dies in der Abfuhrordnung festlegt.

(5) Die Gemeinde kann, wenn nicht bereits eine Festlegung in der Abfuhrordnung gemäß § 14 Abs 1 Z 4 getroffen ist, von Amts wegen durch Bescheid festlegen, dass die gemischten oder sperrigen Siedlungsabfälle vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind, wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind. Ein solcher Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr gegeben sind.

**Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen)**  
**sowie von sonstigen Abfällen**  
§ 11

(1) Im Sinn der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 hat die Gemeinde im erforderlichen Umfang gesonderte Einrichtungen zur Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) anzubieten. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass die unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling erfüllt werden. § 10 Abs 6 gilt sinngemäß.

(2) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs 9 erster Satz.

(4) Soweit eine Gemeinde auf Grund des Abs 1 oder 3 den Beteiligungspflichtigen gemäß § 12 Sammeleinrichtungen zur getrennten Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen anbietet, ist die Aufstellung oder Ausgabe von Sammeleinrichtungen und die Durchführung von Sammlungen für Abfälle gleicher oder ähnlicher Art – von genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen abgesehen (§ 9a Abs 2) – nicht zulässig. Die Regelung gemäß § 10 Abs 6 bleibt davon unberührt.

## Pflichten der Liegenschaftseigentümer

### § 12

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, folgender von der Gemeinde in Erfüllung ihrer kommunalen Erfassungspflicht (§§ 10 und 11) bereitgestellter Einrichtungen zu bedienen (Beteiligungspflicht):

1. der von der Gemeinde auf Grund des § 10 zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen;
2. der von der Gemeinde auf Grund des § 11 Abs 1 angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen;
3. der auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 vorgesehenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gemäß § 11 Abs 1 oder 3 gesonderte Einrichtungen anbietet, sind unwirksam.

(3) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die für eine Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, dürfen hierfür die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt die Zustimmung der Gemeinde nicht vor, gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß Abs 9 erster Satz.

(4) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(5) Von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (Eigenanlage) verfügt, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, und eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) kann außerdem auf schriftlichen Antrag die Rechtsträger von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 für eine Dauer von höchstens drei Jahren befreien, wenn eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(6) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus der Abfuhrordnung ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am hierfür bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten. Die Liegenschaftseigentümer haben dabei die auf Grund von Verordnungen gemäß § 10 Abs 2 oder § 11 Abs 3 bestehenden Verpflichtungen

zu beachten.

(7) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(8) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen, soweit in der Abfuhrordnung nicht anderes bestimmt ist;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(9) Soweit für die Liegenschaftseigentümer keine Verpflichtung und keine Berechtigung zur Inanspruchnahme der von der Gemeinde zur Erfassung angebotenen Einrichtungen besteht, haben die Liegenschaftseigentümer für die Erfassung und Behandlung der Abfälle selbst zu sorgen (individuelle Entsorgungspflicht). Dies betrifft insbesondere die Erfassung und Behandlung der sonstigen Abfälle (§ 1 Abs 5), sofern nicht die Landesregierung auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 eine Festlegung getroffen hat, dass bestimmte sonstige Abfälle durch die Gemeinde zu erfassen sind.

(10) Die Gemeinde kann Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich Einrichtungen gemäß § 32 Abs 3 Z 1, 3, 4 oder 5 ROG 2009 befinden, mit Bescheid verpflichten, einen Platz für Sammeleinrichtungen der öffentlichen Abfallsammlung bereitzustellen und deren Aufstellung zu dulden. Die bescheidmäßige Verpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. dies der Sicherstellung einer effizienten öffentlichen Abfallsammlung dient und die Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die Bereitstellung und Erhaltung des Platzes für die Sammeleinrichtungen gegeben ist,
2. eine gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu den Sammeleinrichtungen für Dritte (zB Kunden) sowie eine ungehinderte Beförderung der Sammeleinrichtungen zum Sammelfahrzeug möglich sind,
3. ausreichend Platz auf der zu verpflichtenden Liegenschaft vorhanden ist und
4. keine unzumutbare Beeinträchtigung der üblichen Benützung der Liegenschaft gegeben ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

## **Eigentumsübergang**

### **§ 13**

(1) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs 1 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von

Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

## **Abfuhrordnung der Gemeinde**

### **§ 14**

(1) Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die von der Landesregierung in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, den Abfallwirtschaftsplan des Landes und seine Teilpläne sowie die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 eine Abfuhrordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Festlegung der Art der für die Sammlung der Abfälle auf den Liegenschaften zu verwendenden Sammeleinrichtungen sowie den Bereitstellungsort für deren Entleerung;
2. die Festlegung der Häufigkeit der Entleerungen sowie der Anzahl und der Größe der Sammeleinrichtungen oder die Festlegung des erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumens, jeweils unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, entsprechend
  - a) der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen,
  - b) der Zahl der Haushalte,
  - c) der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder
  - d) der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Dabei ist auch festzulegen, wie Anzahl und Größe der zur Verwendung gelangenden Sammeleinrichtungen aus der Häufigkeit der Entleerung und dem erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumen zu ermitteln sind;

3. die Tage der Abholung von den Liegenschaften oder Sammelstellen (Abfuhrplan) unter gleichzeitiger Festlegung des Beginns und des Endes der Abholzeiten;
4. die Festlegung größerer Gemeindeteile, in denen der Abfall nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften abgeholt wird, sowie die Festsetzung der stattdessen erforderlichen Sammelstellen. Solche Festlegungen sind nur in Gemeinden mit entsprechend großen Gemeindeteilen erforderlich;
5. die Festlegung der näheren Umstände betreffend die Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger Mengenschwellen gemäß § 18 Abs 1a;
6. Angaben über die Erfassung von Altstoffen gemäß § 11 Abs 1 sowie über die Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, soweit diese gemäß § 11 Abs 3 von der Landesregierung angeordnet ist;
7. die Gebührentarife nach Maßgabe der §§ 18 bis 21.

(2) In der Stadt Salzburg kann die Häufigkeit der Entleerungen der Sammeleinrichtungen unter Bedachtnahme auf das sich durch die Siedlungsstruktur ergebende durchschnittliche Abfallaufkommen auch straßenweise festgesetzt werden. Ausnahmen hievon kann der Bürgermeister gewähren, sofern dies im Einzelfall auf Grund der Zahl der im jeweiligen Haushalt gemeldeten Personen gerechtfertigt erscheint. Bei einer positiven Erledigung des Ausnahmeansuchens kann von der Erlassung eines Bescheids abgesehen werden.

(3) Im Rahmen der Abfuhrordnung kann die Gemeinde auch festlegen, dass bestimmte

Sammeleinrichtungen (Abs 1 Z 1) nur über die Gemeinde bezogen werden dürfen. Die Gemeinde kann die Verdichtung von Abfällen (Einsatz von Abfallpressen, Pressbehältern udgl) zulassen.

(4) Soweit die Festlegungen gemäß Abs 1 Z 2 nicht in der Abfuhrordnung getroffen werden können, hat die Gemeinde diese Festlegungen unter sinngemäßer Anwendung des Abs 1 Z 2 von Amts wegen durch Bescheid zu treffen. Ein solcher Bescheid ist unter Bedachtnahme auf Abs 1 Z 2 erforderlichenfalls neu zu erlassen. Bescheide im Sinn dieses Absatzes bleiben wirksam, bis ein neuer Bescheid erlassen oder eine abweichende Festlegung in der Abfuhrordnung getroffen wird.

(5) Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung vorsehen, dass die Festlegungen im Sinn des Abs 1 Z 2 von Amts wegen mit Bescheid zu treffen sind, wenn im Einzelfall mit der aus der Abfuhrordnung oder aus einem Bescheid gemäß Abs 4 sich ergebenden Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtungen nachweislich nicht das Auslangen gefunden wird.

(6) Erledigungen gemäß Abs 2, 4 und 5 sind von Verwaltungsabgaben auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen befreit.

### **Förderung der Wiederverwendung**

#### **§ 14b**

Die Gemeinde soll, allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden, in Erfüllung der im § 3 Abs 5 Z 1 normierten Verpflichtung die Wiederverwendung von Produkten und die Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern, indem sie eine Abgabemöglichkeit für Gegenstände zur Verfügung stellt, die zur Wiederverwendung geeignet sind.

### **Gebühren**

#### **Gebührenarten und Gebührenschuldner**

##### **§ 18**

(1) Die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für folgende Leistungen der Gemeinde eine Gebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten:

1. für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 10 und von Altstoffen gemäß § 11 Abs 1;
2. für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen gemäß § 11 Abs 3;
3. für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen; sowie
4. für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung).

(1a) Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung für sperrige und biogene Siedlungsabfälle Mengenschwellen mit der Wirkung festlegen, dass bei deren Überschreiten die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) für die Erfassung oder Behandlung der den Schwellenwert überschreitenden Abfallmengen eine gesonderte Gebühr (Zusatzgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten haben. Bei der Festlegung dieser Mengenschwellen ist Bedacht zu nehmen:

1. bei sperrigen Siedlungsabfällen auf das durchschnittliche Abfallaufkommen bei dieser Abfallart;

2. bei biogenen Siedungsabfällen auf die gemäß § 14 Abs 1 Z 2 für die Festlegung von Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen geltenden Kriterien.

(2) In einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 kann die Landesregierung festlegen, dass die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) für die Teilnahme an der Erfassung oder Behandlung der in der Verordnung bestimmten Altstoffe oder sonstigen Abfälle durch die Gemeinde eine gesonderte Gebühr (Zusatzgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten haben.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(4) Die Gebühren gemäß Abs. 1, 1a und 2 können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs. 2 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

(5) Für die Abfallwirtschaftsgebühr samt Nebengebühren haftet auf der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.

## **Tarife**

### **§ 19**

(1) Die Gemeinde hat für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (§ 18 Abs. 1) und die allfällige Zusatzgebühr (§ 18 Abs. 2) festzusetzen.

(2) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr haben sich

- a) auf die einmalige Entleerung eines Behälters zur Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) zu beziehen und bei Verwendung mehrerer Behältertypen deren unterschiedliche Größe (Volumen) zu berücksichtigen oder
- b) auf das erforderliche wöchentliche Vorhaltevolumen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) je Liter zu beziehen.

Die Zulassung der Verdichtung von Abfällen (§ 14 Abs. 3) und eine Messung des entleerten Abfallvolumens können berücksichtigt werden. Im Fall der Abfallwiegung bei den einzelnen Liegenschaften ist der Tarif je Kilogramm und im Fall der Messung des Abfallvolumens bei den einzelnen Liegenschaften je Liter festzulegen.

(3) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresarfordernis für folgende Leistungen nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt:

1. die Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 3, soweit dafür nicht eine gesonderte Gebühr vorgesehen ist (§ 18 Abs. 1a);
2. die Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß § 18 Abs. 1 Z 2, wenn nicht eine gesonderte Gebühr vorgesehen ist (§ 18 Abs. 2);
3. die Erhaltung, den Betrieb und die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern der Gemeinde;

4. Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten unter Berücksichtigung einer nach der Art der Einrichtung zu erwartenden Lebensdauer;
5. sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen durch die Gemeinde (§ 18 Abs. 1 Z 4).

Dies gilt auch für die Festsetzung der Tarife im Fall der Abfallwiegung oder der Abfallvolumensmessung.

(4) Die Gemeinde kann die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr auch derart festsetzen, dass das Jahresefordernis gemäß Abs. 3 durch eine Bereitstellungsgebühr und durch eine Leistungsgebühr bedeckt wird, wenn dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 innerhalb der Gemeinde zweckmäßig erscheint. Abs. 2 ist auf die Tarife für die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr sinngemäß anzuwenden. Mit dem Gesamtaufkommen an Bereitstellungsgebühren dürfen höchstens 70 % des zu erwartenden Jahresefordernisses bedeckt werden.

(5) Die Tarife für die allfällige Zusatzgebühr haben sich auf das Gewicht des Abfalls je Kilogramm, das gemessene Volumen je Liter, das Volumen der Behälter je Liter, das Vorhaltevolumen je Liter oder die Stückzahl des erfassten Abfalls zu beziehen und das Jahresefordernis für die Erfassung oder die Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen gemäß § 11 Abs. 3 zu bedecken. Abs. 4 erster und letzter Satz ist auch auf die Zusatzgebühr anwendbar.

(6) Abfallwirtschaftliche Einnahmen wie Altstofferlöse oder Abgeltungen für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) erfasste Verpackungsabfälle sowie Reinerträge aus der Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde sind bei der Festlegung der Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr oder die Zusatzgebühr spätestens für das zweitfolgende Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(7) Für Liegenschaftseigentümer, die gemäß § 12 Abs 5 von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit sind, hat die Gemeinde die Höhe der zu entrichtenden Gebühren mit mindestens 20 % und höchstens 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr festzusetzen.

### **Entstehen des Gebührenanspruchs** § 20

(1) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde (§§ 10, 11, 12 und 14) folgt.

(2) Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

### **Vorschreibung und Fälligkeit** § 21

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(2) Abweichend zu Abs 1 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen (§ 19) zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## • Hausabfallverordnung 2008

Durch die Novellierung des S.AWG 2018 ist es zu begrifflichen Änderungen gekommen.

§ 1 Abs 4 S.AWG nimmt eine Untergliederung des Siedlungsabfallbegriffes vor, wobei durch die Novellierung des S.AWG die bis dato verwendeten Begriffe „Hausabfälle“, „biogene Abfälle“ und „sperrige Hausabfälle“ ersetzt werden.

In der Terminologie entsprechen nunmehr:

- andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle → den Hausabfällen,
- (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle → den biogenen Abfällen,
- getrennt gesammelte Siedlungsabfälle → den (sonstigen) Altstoffen
- sperrige Siedlungsabfälle → den sperrigen (Haus-) Abfällen

Die terminologischen Änderungen aufgrund der Novellierung des S.AWG 2018 wurden im Folgenden grün markiert.

### Anwendungsbereich und Grundsätze

#### § 1

(2) Die Erfassung der Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) hat nach einem staubfreien sowie geräusch- und geruchsarmen System zu erfolgen.

### Anforderungen an Hausabfallbehälter

#### § 2

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der eigentlichen Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Die Behälter müssen den ÖNORMEN EN 840-1 bis 840-6, Ausgabe Juni 2004, entsprechen.

(2) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können anstelle der im Abs 1 beschriebenen Behälter oder in Ergänzung dazu auch andere Behälter aus feuchtigkeitsbeständigem Material verwendet werden, die nur für eine einmalige Benützung geeignet sind (zB Kunststoffsäcke), wenn dadurch den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung) entsprochen wird. In diesem Fall tritt an die Stelle der Entleerung der Behälter die Abholung der Behälter samt ihrem Inhalt.

### Benützung der Hausabfallbehälter

#### § 3

(1) Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch

keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 2 Abs 2 sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen.

### **Anzahl und Größe der Behälter; Häufigkeit der Entleerungen**

#### **§ 4**

Bei der Festlegung der Anzahl und Größe der Behälter für Hausabfälle (**andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle**) sowie des Entleerungsintervalls gemäß § 14 Abs 1 Z 2 S.AWG ist auch auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Erfassung und Behandlung der Hausabfälle (**andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle**) zu achten. Das Entleerungsintervall darf, auch bei nur teilweiser Befüllung der Behälter, vier Wochen nicht überschreiten.

### **Erfassung der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**)**

#### **§ 5**

(1) Bei Vorliegen der im § 10 Abs 4 S.AWG genannten Voraussetzungen hat die Gemeinde für die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) von den Liegenschaften zu sorgen. In allen übrigen Fällen haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer für die Anlieferung der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) zu den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen (Recyclinghof, Altstoffsammelhof) zu sorgen.

(2) Die Termine für die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) sind von der Gemeinde rechtzeitig bekanntzumachen oder mit den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern zu vereinbaren. Die sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) dürfen erst zum vereinbarten Abholzeitpunkt oder, wenn ein solcher festgesetzt ist, zum Abfuhrtermin zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, insbesondere die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zum Zweck der stofflichen Wiederverwertung haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer alle leicht abtrennbaren Metallgegenstände und -teile von den anderen sperrigen Hausabfällen (**sperrige Siedlungsabfälle**) zu trennen bzw für die Erfassung gemäß Abs 2 getrennt bereitzustellen. Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung die getrennte Erfassung weiterer Altstoffe (**getrennt gesammelte Siedlungsabfälle**) anordnen, wenn dies im Sinn der für die Abfallwirtschaft geltenden Ziele und Grundsätze (§ 3 S.AWG) erforderlich ist.

## • Bioabfallverordnung 2010

Durch die Novellierung des S.AWG 2018 ist es zu begrifflichen Änderungen gekommen.

§ 1 Abs 4 S.AWG nimmt eine Untergliederung des Siedlungsabfallbegriffes vor, wobei durch die Novellierung des S.AWG die bis dato verwendeten Begriffe „Hausabfälle“, „biogene Abfälle“ und „sperrige Hausabfälle“ ersetzt werden.

In der Terminologie entsprechen nunmehr:

- andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle → den Hausabfällen,
- (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle → den biogenen Abfällen,
- getrennt gesammelte Siedlungsabfälle → den (sonstigen) Altstoffen
- sperrige Siedlungsabfälle → den sperrigen (Haus-) Abfällen

Die terminologischen Änderungen aufgrund der Novellierung des S.AWG 2018 wurden im Folgenden grün markiert.

### Begriffsbestimmungen

#### § 1

(1) Biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) im Sinn dieser Verordnung sind die nachstehend genannten Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die stoffliche (aerobe und anaerobe) Verwertung besonders geeignet sind:

1. natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
2. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
3. andere als in Z 2 genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie für eine aerobe oder anaerobe Verwertung geeignet sind;
4. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
5. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(2) Als Spültrank im Sinn dieser Verordnung gelten jene biogenen Abfälle gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 5, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeiten anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden.

(3) Als Eigenkompostierung im Sinn dieser Verordnung gilt die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient.

## **Trennung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle)**

### **§ 2**

(1) Biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) sind von den anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu behandeln.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung) kann die Gemeinde in der Abfuhrordnung festlegen, dass Spültrank nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit den sonstigen biogenen Abfällen erfasst werden kann. Vor der Erlassung einer solchen Bestimmung ist die Betreiberin oder der Betreiber jener Abwasserreinigungsanlage zu hören, über die der flüssige Anteil entsorgt werden soll.

(3) Die Abtrennung der flüssigen Bestandteile des Spültranks darf nur mit einer Anlage vorgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. der Abtrennvorgang darf nur ohne mechanische Unterstützung mittels Sieb, dessen Maschenweite nicht mehr als 6 mm betragen darf, erfolgen, sodass sich der flüssige Anteil allein auf Grund der Schwerkraft von den festen Anteilen trennt und
2. der Abfluss muss in einen Fettabscheider münden, der regelmäßig gewartet wird.

(4) Die Gemeinde hat für eine von den anderen Abfällen getrennte Erfassung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) entweder durch die Abholung von den einzelnen Liegenschaften oder durch die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung zu sorgen.

(5) Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) können in die Erfassung und Behandlung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) einbezogen werden, soweit sie auf Grund der vorgesehenen Behandlungsart dafür geeignet und nicht im Sinn des § 3 Abs 2 belastet sind. Darüber und über die Art der jeweils geeigneten Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) hat die Gemeinde die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer in ortsüblicher Weise, insbesondere auch über die Abfallberatung, zu informieren.

(6) Gartenabfälle können auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zu den von der Gemeinde vorgesehenen Plätzen (zB Grünabfallkompostieranlage, Recyclinghof) angeliefert werden.

(7) Fallen biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen die von der Gemeinde zur Erfassung bereitgestellten Sammeleinrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt eine derartige Zustimmung nicht vor, hat der Liegenschaftseigentümer (§ 1 Abs 2 S.AWG) selbst für die Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) zu sorgen.

## **Ausnahmen von der getrennten Erfassung und Behandlung**

### **§ 3**

(1) Von der getrennten Erfassung ausgenommen sind biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle), die einer fachgerechten Eigenkompostierung (§ 1 Abs 3) zugeführt werden. Werden durch eine nicht fachgerechte Eigenkompostierung die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung verletzt, hat die Gemeinde die Teilnahme an der Erfassung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) mit Bescheid anzuordnen.

(2) Biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**), die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) gefährden oder erschweren, dürfen nicht zusammen mit unbelasteten biogenen Abfällen (**biogene Siedlungsabfälle**) erfasst oder behandelt oder auch für sich allein zu Behandlungsanlagen für biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) (§ 2 Abs 7) angeliefert werden. Das Gleiche gilt für biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**), die auf Grund von pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen verbrannt oder auf andere Art vernichtet werden müssen.

### **Behälter für biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**)**

#### **§ 4**

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der biogenen Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) bestimmten Behälter müssen den ÖNORMEN EN 840-1 bis 840-6, Ausgabe Juni 2004, entsprechen.

(2) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können anstelle der im Abs 1 beschriebenen Behälter oder in Ergänzung dazu auch andere Behälter aus Papier oder einem anderen kompostierbaren Material verwendet werden, die nur für eine einmalige Benützung geeignet sind, wenn dadurch den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung) entsprochen wird. In diesem Fall tritt an die Stelle der Entleerung der Behälter die Abholung der Behälter samt ihrem Inhalt.

### **Benützung der Behälter für biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**)**

#### **§ 5**

(1) Die Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 4 Abs 2 sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort (Abs 1) zurückzubringen.

(3) Die Behälter sowie deren Aufstellungsorte sind von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümern bei Bedarf zu reinigen. Öffentlich zugängliche Behälter und Aufstellungsorte sind von der Gemeinde bei Bedarf zu reinigen.

### **Anzahl und Größe der Behälter; Häufigkeit der Entleerung**

#### **§ 6**

Bei der Festlegung der Anzahl und Größe der für die fortlaufende Sammlung der biogenen Abfälle bestimmten Behälter sowie des Entleerungsintervalls gemäß § 14 Abs 1 Z 2 S.AWG ist auch auf folgende Gesichtspunkte zu achten:

1. darauf, dass die Sammelgefäße bei Benützung durch den vorgesehenen Personenkreis und unter Beachtung der Häufigkeit der Entleerungen immer dicht geschlossen werden können;
2. auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Erfassung und Behandlung der biogenen Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**).

Das Entleerungsintervall darf, auch bei nur teilweiser Befüllung der Behälter, zwei Wochen nicht überschreiten.

**Verbotene Behandlung von biogenen Abfällen (biogene Siedlungsabfälle)**  
§ 7

Die Behandlung von biogenen Abfällen (biogene Siedlungsabfälle) mit Vorrichtungen, die deren Struktur zerstören (zB Häcksler im Spülbeckenabfluss), um eine anschließende Entsorgung über Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu ermöglichen, ist verboten.

- **Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen**

### **Verbot des flächenhaften Verbrennens**

§ 2. Das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien (§ 1 Abs. 1) ist, soweit § 3 nicht anderes bestimmt, verboten.

#### **Ausnahmen**

§ 3. (1) Der Landeshauptmann hat mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 2 zuzulassen:

1. für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, auf denen auf Grund der extremen Trockenheit und Beschaffenheit der Böden eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist, wenn dies zum Anbau einer Sommerfrucht unbedingt erforderlich ist;
2. für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist;
3. für das Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 im Falle des Antragstellers gegeben sind, sofern keine Verordnung gemäß Abs. 1 besteht. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen in der betroffenen Gemeinde ist ein Gutachten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

(3) Der Landeshauptmann und die Gemeinde haben bei Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für die Umgebung hintanhaltend.

(4) Vom Verbot des § 2 ausgenommen ist das Abflammen (§ 1 Abs. 3) von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

#### **Ausnahmen**

§ 5. (1) Vom Verbot des § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen;
2. das Abflammen (§ 1 Abs. 3) von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes;
3. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes;
4. das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

(2) Vom Verbot des § 4 ausgenommen ist das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, getrennt zu sammeln sind.

(3) Die Gemeinde hat mit Verordnung das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im

Sinne des Abs. 2 aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten zur Vermeidung einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung der Bevölkerung zu verbieten.

§ 6. (2) Die Gemeinde hat auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies für den Antragsteller zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist und keine Verordnung gemäß Abs. 1 besteht.